

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 63 (1988)
Heft: 6

Rubrik: Die ABZ berichtet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

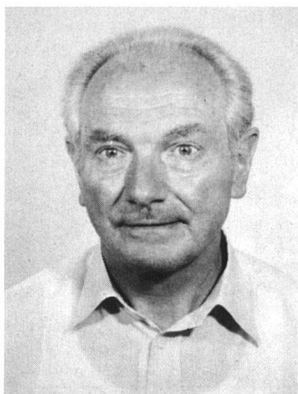
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dank an Hans Isler

Nach 27 Jahren Tätigkeit im Dienste unserer ABZ sieht sich Hans Isler leider aus gesundheitlichen Gründen gezwungen, von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch zu machen. Am 1. Juli tritt er in den Ruhestand.



Hans Isler

Hans Isler ist am 1. September 1961 als kaufmännischer Angestellter bei der ABZ eingetreten und war zunächst elf Jahre lang im Bausekretariat tätig. An-

fang 1973 wechselte er in die Buchhaltung. Dort war er für das Verbuchen der Mitgliedergelder und der Mieterdebtoren wie auch für den Zahlungsverkehr zuständig. In beiden Funktionen hat Hans Isler der ABZ – und das heisst der Gesamtheit unserer Genossenschafterinnen und Genossenschafter – sehr wertvolle Dienste geleistet. Dafür sei ihm hiermit öffentlich gedankt.

Hans Isler hat aber sein Engagement für den genossenschaftlichen Wohnungsbau auch auf andere Weise unter Beweis gestellt, war er doch 15 Jahre lang Präsident der Baugenossenschaft Dietlikon-Brütisellen. Ausserdem gehörte er von 1981 bis Ende 1987 dem Stiftungsrat der Albert Hintermeister-Stiftung an. Ferner war er während zwölf Jahren Beisitzer am Mietgericht des Bezirks Bülach.

Wir wünschen ihm für den zwar frühen, aber wohlverdienten Ruhestand alles Gute.

Grillieren

An warmen, langen Sommerabenden ist das Grillieren sehr beliebt. Es verbreitet Ferienstimmung und Feierabendatmosphäre. Es kann auch zur Geselligkeit beitragen. Und es bringt Abwechslung in die Speisekarte.

Aber das Grillieren kann auch zu ganz anderen und höchst unerwünschten Ergebnissen führen; dann nämlich, wenn dadurch Mitbewohner belästigt werden. Ärger, Reklamationen, ja vielleicht sogar Streit sind die Folge. Belästigende Einwirkungen durch Rauch oder Russ sind im übrigen gemäss Art. 9 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich verboten; sinngemässe Vorschriften gelten auch in anderen Gemeinden.

Beachten Sie deshalb bitte folgende Tips, wenn Sie grillieren wollen:

- Das Grillgerät so plazieren, dass Ihre Nachbarn von Rauch oder Geruch verschont bleiben.
- Auf die jeweiligen Windverhältnisse achten.
- Nur saubere, trockene Holzkohle, allenfalls trockenes und mindestens zwei Jahre gelagertes Holz verwenden, aber auf keinen Fall Spanplatten und dergleichen oder Holzabfälle, die mit irgendwelchen Chemikalien behandelt, bemalt, beschichtet oder verleimt wurden.
- Anzündwürfel, -pasten oder -flüssigkeiten – wenn überhaupt – sparsam verwenden. Ein Blasbalg oder eine Velopumpe tun den gleichen Dienst, stinken aber nicht.
- So grillieren, dass Fett- oder Marinadotropfen nicht mit der Glut in Berührung kommen können. Also entweder ein Grillgerät mit seitlich angeordnetem oder hochklappbarem Holzkohlefeuer oder dann Aluschalen oder -folien verwenden.

Wenn Sie diese Ratschläge beachten, dann sollte ein Grillieren ohne Belästigung von Mitbewohnern möglich sein. Trotzdem wäre es gut, diese vorher zu informieren. Oder wollen Sie sie nicht gleich zum Mitmachen einladen?

4¼% Zins

zahlt Ihnen die ABZ, wenn Sie Ihr Ersparnis bei ihr auf einem Depositenkonto anlegen. Und wenn Sie noch kein solches Konto haben, ist die Eröffnung ganz einfach: Zahlen Sie einen Betrag auf Postcheckkonto 80-5714-5 ABZ ein mit dem Vermerk «Depositenkonto». Rückzüge bis Fr. 10000.– sind jederzeit möglich. Profitieren Sie!